



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 01.03.2018

Finanzierung einer Kooperation zwischen Schulbüchereien und kirchlich getragenen Bibliotheken in Bayern

Kommunal getragene öffentliche Bibliotheken in Bayern können für Projekte Zuwendungen aus der bayerischen Bibliotheksförderung beantragen. Schulen bzw. Schulbibliotheken können das nicht. Allerdings ist es möglich, dass eine Schulbibliothek über einen Kooperationsvertrag als Zweigstelle (mit Sondernutzung) einer öffentlichen Bibliothek fungiert. Bei Schulen im Einzugsgebiet von kirchlich getragenen Schulen ist dies allerdings nicht möglich, da die Kirche bzw. der Sankt Michaelsbund, der mit der Betreuung und Beratung der kirchlichen Bibliotheken betraut ist, keine vergleichbare „indirekte“ Fördermöglichkeit für Schulbibliotheken hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass es an jeder Grundschule eine Schulbücherei gibt?
b) Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, ob es an jeder Grundschule eine Schulbücherei gibt?
c) Falls nein, hält die Staatsregierung es für sinnvoll, die entsprechenden Daten zu erfassen, um die Einrichtung von Schulbüchereien weiter voranzubringen?
2. a) Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Schulbücherei öffentliche Fördergelder beantragen zu können?
b) Welche Aufgabe bei der Finanzierung übernimmt der Freistaat?
3. a) Auf welchen rechtlichen Regelungen basiert die Förderung von Schulbüchereien und von öffentlichen Bibliotheken (unterschieden nach kommunalen und kirchlichen Trägern)?
b) Welchen Anteil der Fördersumme übernehmen die Kommunen?
c) Welchen Anteil der Fördersumme übernimmt der Freistaat?
4. a) Welche Summe an Fördergeldern fließt jährlich in die Förderung von Schulbibliotheken und die Förderung von öffentlichen Büchereien (unterschieden nach kommunalen und kirchlichen Trägern)?
b) Wie hoch ist der steuerlich finanzierte Anteil der staatlichen Förderungen an öffentliche Bibliotheken und an Schulbibliotheken?
c) Welche weiteren Fördermöglichkeiten gibt es für bayerische Schulbibliotheken?
5. a) Wie viele öffentliche Büchereien gibt es im Freistaat (unterschieden nach kommunalen und kirchlichen Trägern)?
b) Welche Fördergrundsätze gelten für öffentliche Bibliotheken in kirchlicher, gemeindlicher bzw. sonstiger Trägerschaft?
c) Welche gesetzliche Regelung schließt die Förderung von Kooperationen zwischen kirchlich getragenen Bibliotheken und Schulbüchereien aus?
6. a) Wie viele Kooperationen zwischen schulischen und öffentlichen Bibliotheken gibt es in Bayern (bitte namentlich nennen und nach Bezirken unterscheiden)?
b) Sind die staatlichen Fördergrundsätze generell auf eine Kooperation zwischen kirchlich getragenen öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken anwendbar?
c) Wie muss ein Kooperationsvertrag zwischen kirchlich getragenen Bibliotheken und Schulbüchereien ausgestaltet sein, um öffentliche Fördermittel beantragen zu können?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 03.04.2018

Vorab darf darauf hingewiesen werden, dass der in der Vorbemerkung der Anfrage geschilderte Sachverhalt nicht zutrifft. Die Fördermöglichkeiten für Schulbüchereien, die mit kirchlichen öffentlichen Bibliotheken kooperieren, entsprechen denen von Schulbüchereien mit öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft. In zahlreichen Orten kooperieren daher auch kirchliche öffentliche Bibliotheken mit Schulbüchereien.

1. a) Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, dass es an jeder Grundschule eine Schulbücherei gibt?

Die Staatsregierung hält die Einrichtung einer Schülerbücherei an jeder Schule nicht für zwingend erforderlich. Dem Erwerb von Lesekompetenz wird insbesondere auch an den bayerischen Grundschulen ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Verbindliche Kompetenzerwartungen und Inhalte des Fachlehrplans Deutsch stellen in allen vier Jahrgangsstufen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler über Leseerfahrungen, -fähigkeiten und -fertigkeiten verfügen sowie Texte inhaltlich erschließen und präsentieren können. Darüber hinaus sieht der LehrplanPLUS verbindlich vor, dass die Schülerinnen und Schüler Bibliotheken nutzen. Ob diese Kompetenz im Rahmen der Nutzung einer Schulbib-

liothek, einer Klassenbücherei oder durch Inanspruchnahme der Angebote einer örtlichen Bücherei erworben wird, entscheiden die Schulen im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung und der jeweiligen Situation vor Ort.

b) Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, ob es an jeder Grundschule eine Schulbücherei gibt?

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Kenntnisse darüber vor, an wie vielen der rund 2.400 Grundschulen in Bayern eine Schülerbücherei eingerichtet ist.

c) Falls nein, hält die Staatsregierung es für sinnvoll, die entsprechenden Daten zu erfassen, um die Einrichtung von Schulbüchereien weiter voranzubringen?

Von der Durchführung einer gesonderten Erhebung hierzu wird zur Vermeidung des damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Schulen abgesehen. Wie in der Antwort zu Frage 1 a ausgeführt, stehen den Schulen über die Einrichtung einer Schülerbücherei hinaus verschiedene Wege offen, um den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Nutzung von Bibliotheken durch die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Eine entsprechende Abfrage wäre daher nicht nur mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, sondern auch wenig aussagekräftig im Hinblick auf die Umsetzung der im LehrplanPLUS enthaltenen verbindlichen Vorgaben.

2. a) Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Schulbücherei öffentliche Fördergelder beantragen zu können?

Die Einrichtung von Schulbibliotheken fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Sachaufwandsträgers; eine finanzielle Förderung seitens des Freistaates ist nicht vorgesehen. Zu sonstigen Förderungen – beispielsweise aus öffentlichen Stiftungen oder Fördervereinen – liegen keine Informationen vor. Soweit es sich um Schulbibliotheken an staatlichen Schulen handelt, ist der Freistaat Träger des Personalaufwands (Betreuung der Schulbibliothek erfolgt i. d. R. durch eine Schulbibliotheksbeauftragte bzw. einen -beauftragten, die/der hierbei ggf. von einer Verwaltungskraft der Schule unterstützt wird).

Da Schulbibliotheken einen wichtigen Beitrag zur Leseförderung leisten können, unterstützen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Schulen mit Schulbibliotheken im Rahmen dieser Aufgabe in pädagogischer Hinsicht: Dies erfolgt unter anderem über die am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingerichtete Referentenstelle zur Leseförderung und Schulbibliotheksarbeit sowie seit dem Schuljahr 2011/2012 darüber hinaus durch Schulbibliothekarische Fachberaterinnen und -berater, die an der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen (Bayerische Staatsbibliothek) in München, Nürnberg, Würzburg und in Regensburg (seit 2017) angesiedelt sind; diese beraten die Schulen beispielsweise bei der Neugestaltung bzw. der Umgestaltung von Schulbibliotheken oder unterstützen die Aus- und Fortbildung von Schulbibliotheksbetreuerinnen und -betreuern.

Schulbüchereien, die ausschließlich schulischen Zwecken dienen, können nicht mit Mitteln aus dem Staatszuschussprogramm für das Öffentliche Bibliothekswesen gefördert werden. Wenn Schulbüchereien allerdings subsidiär

allgemeine Literaturversorgungsaufgaben miterfüllen und dies nachweisen, können sie als Zweigstellen der örtlichen öffentlichen Bücherei gelten und sind daher auch zuschussberechtigt. Voraussetzung für die mögliche Förderung aus staatlichen Mitteln, die für die öffentlichen Bibliotheken gewährt werden, ist der Abschluss eines Kooperationsvertrags des kommunalen oder kirchlichen Bibliotheksträgers zur Angliederung der Schulbibliothek an die öffentliche Stadt- bzw. Gemeindebibliothek. Darin wird die Schulbibliothek der Stadt- bzw. Gemeindebibliothek als Zweigstelle der öffentlichen Bibliothek mit Sonderstatus angegliedert, Standort ist die Schule. Die Fördermittel können ausschließlich durch den kommunalen Bibliotheksträger und nicht durch die Schule beantragt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel.

b) Welche Aufgabe bei der Finanzierung übernimmt der Freistaat?

Unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Mittel im Staatshaushalt werden Investitionen im Bibliotheksbereich gefördert. Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Die Zuwendungen dürfen für folgende Maßnahmen verwendet werden (Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids):

- Beschaffung und ausleihfertige Bearbeitung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sowie die Anschaffung von büchereitechnischem Material und Werbematerialien;
- Ausstattung der Bibliotheken mit fachbezogener Einrichtung (einschließlich Abspielanlagen für Medien wie Musikkassetten, Tonbänder, Schallplatten, Compact Discs, DVDs, MP3 etc.);
- Beschaffung und ausleihfertige Herrichtung von audiovisuellen und digitalen Medien;
- Beschaffung von Spielen;
- Reorganisation von Altbeständen;
- Ankauf bzw. Herstellung und Vertriebs-/Versandkosten von Rezensionspublikationen („Buchprofile“) für die betreuten öffentlichen Bibliotheken, auch in elektronischer Form;
- Herstellungs- und Vertriebs-/Versandkosten für die Herausgabe der Zeitschriften „Treffpunkt Bücherei“ und „Bayern im Buch“, von Newslettern sowie von Sonderveröffentlichungen, auch in elektronischer Form;
- Durchführung von Lehrgängen zur Fortbildung von Bibliotheksleiterinnen und -leitern sowie -mitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

3. a) Auf welchen rechtlichen Regelungen basiert die Förderung von Schulbüchereien und von öffentlichen Bibliotheken (unterschieden nach kommunalen und kirchlichen Trägern)?

Hinsichtlich der Finanzierung von Schulbibliotheken wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken ist eine Aufgabe der örtlichen Kulturpflege, die in den eigenen Wirkungskreis der Kommunen fällt. Träger der öffentlichen Bibliotheken sind die Kommunen oder die katholische bzw. evangelische Kirche. Die Träger für die öffentlichen Bibliotheken sind für die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken verantwortlich. Dem Staat kommt nur eine beratende und unterstützende Aufgabe zu. Da es der Staatsregierung

ein wichtiges Anliegen ist, im Interesse der Bevölkerung in ganz Bayern ein ausreichendes Netz an gut ausgestatteten und funktionsgerecht verwalteten Bibliotheken in Bürgernähe sicherzustellen und damit allen Menschen Zugang zu Bildung und Information zu ermöglichen, fördert die Staatsregierung den Aufbau und die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken durch die Bereitstellung von Fördermitteln im Staatshaushalt (Kap. 15 05 TG 91). Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung, d. h. um freiwillige Leistungen.

Die Zuwendungen des Freistaates Bayern für das öffentliche Bibliothekswesen werden entsprechend den jeweiligen Ausleihzahlen und den Veranstaltungen im Bereich der kommunalen Bibliotheken an die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen sowie im kirchlichen Bereich an den Sankt Michaelsbund, die für die Weiterreichung der Zuwendungen an die Einrichtungen vor Ort zuständig sind, ausgezahlt.

b) Welchen Anteil der Fördersumme übernehmen die Kommunen?

c) Welchen Anteil der Fördersumme übernimmt der Freistaat?

Die Förderung der Vorhaben im Rahmen der Projektförderung setzt eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben voraus. Ein Förderhöchstsatz von 50 Prozent kommt nur dann in Betracht, wenn ein unterdurchschnittlicher Versorgungsgrad im Sinne der Ausbauziele des Landesentwicklungsprogramms gegeben und ein der Leistungskraft des kommunalen Bibliotheksträgers angemessener Erwerbungssetat im Haushaltsplan vorgesehen ist. In der Regel beläuft sich der Anteil der kommunalen Träger auf ca. 70 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Rahmen der Projektförderung.

Der Anteil des Freistaates liegt in der Regel bei ca. 20 bis 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Rahmen der Projektförderung.

4. a) Welche Summe an Fördergeldern fließt jährlich in die Förderung von Schulbibliotheken und die Förderung von öffentlichen Büchereien (unterschieden nach kommunalen und kirchlichen Trägern)?

Hinsichtlich der Finanzierung von Schulbibliotheken wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Jahr 2016 entfielen im Rahmen der oben genannten Projektförderung auf die Förderung von Schulbibliotheken als Zweigstelle der öffentlichen Bibliothek mit Sonderstatus im Bereich der kommunal getragenen Bibliotheken insgesamt 13.200 Euro, 2017 16.800 Euro. Entsprechende Fördermittelsummen des Sankt Michaelsbundes für den Bereich der kirchlich getragenen Büchereien liegen nicht vor.

Folgende staatlichen Fördermittel wurden für die öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt:

Jahr	Zuwendung Landesfachstelle für kommunale Bibliotheken	Zuwendung Sankt Michaelsbund für kath. Bibliotheken	Zuwendung Sankt Michaelsbund für evang. Bibliotheken
2012	1.277,1	574,6	16,1
2013	1.244,9	563,7	16,1

Jahr	Zuwendung Landesfachstelle für kommunale Bibliotheken	Zuwendung Sankt Michaelsbund für kath. Bibliotheken	Zuwendung Sankt Michaelsbund für evang. Bibliotheken
2014	1.281,9	528,0	15,0
2015	1.239,1	501,0	13,3
2016	1.108,4	582,6	17,5
2017	1.187,4	696,1	34,3

Neben den genannten Fördermitteln kommen dem öffentlichen Bibliothekswesen in Bayern auch folgende staatliche Förderungen zugute:

- Übernahme der gesetzlich geregelten Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz – UrhG) für das Ausleihen von Medien in Bibliotheken.
- Aus dem Kulturfonds Bayern können Projekte und Investitionen der öffentlichen Bibliotheken gefördert werden.
- Unterhalt der Staatlichen Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen als Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek mit derzeit 27 Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern an vier Standorten (München, Nürnberg, Würzburg und Regensburg).

b) Wie hoch ist der steuerlich finanzierte Anteil der staatlichen Förderungen an öffentliche Bibliotheken und an Schulbibliotheken?

Die Gesamtaufwendungen für die kommunal getragenen öffentlichen Bibliotheken beliefen sich im Jahr 2016 auf 132.520.388 Euro, an staatlichen Fördermitteln wurden 1.108.389 Euro bewilligt. Dies entspricht einem Anteil von 0,84 Prozent bezogen auf die Gesamtausgaben.

Die Gesamtausgaben der kirchlich getragenen Bibliotheken betragen im Jahr 2016 19.303.067 Euro. Staatliche Fördermittel in Höhe von 582.611 Euro standen zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von 3,02 Prozent bezogen auf die Gesamtausgaben.

c) Welche weiteren Fördermöglichkeiten gibt es für bayerische Schulbibliotheken?

Hinsichtlich der Finanzierung von Schulbibliotheken wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. a) Wie viele öffentliche Büchereien gibt es im Freistaat (unterschieden nach kommunalen und kirchlichen Trägern)?

Im Jahr 2016 waren im Freistaat Bayern insgesamt 1.832 öffentliche Bibliotheken vorhanden. Hiervon befanden sich 731 in kommunaler Trägerschaft, 1.101 Bibliotheken wurden kirchlich getragen.

b) Welche Fördergrundsätze gelten für öffentliche Bibliotheken in kirchlicher, gemeindlicher bzw. sonstiger Trägerschaft?

Wie bei Frage 3c erläutert, sind im Bereich der kommunalen Bibliotheken die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen sowie im kirchlichen Bereich der Sankt Michaelsbund für die Weiterreichung des staatlichen Zuschusses an die Einrichtungen vor Ort zuständig.

Für die Träger öffentlicher Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft finden die „Grundsätze zur Vergabe staatlicher Zuschüsse an öffentliche Bibliotheken in Bayern in Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden“ vom 02.08.2010 Anwendung, vgl. Website der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen (ÖBiB): https://www.oebib.de/fileadmin/redaktion/service/Foerderung/Foerdergrundsaeetze_BSB_LFS.pdf

Öffentliche Büchereien in kirchlicher Trägerschaft, die am Allgemeinen Staatszuschussprogramm teilnehmen, müssen die Richtlinien für die Inanspruchnahme staatlicher Mittel zur Förderung des öffentlichen Büchereiwesens erfüllen, vgl. Website des Sankt Michaelsbundes: https://www.st-michaelsbund.de/fileadmin/Buechereiarbeit/Formulare/Zuschussantrag_2018_web.pdf

Die Richtlinien sind auch auf der Rückseite des Zuwendungsantrags des Sankt Michaelsbundes abgedruckt.

Im Übrigen erhalten die Blindenhörbücherei, die Internationale Jugendbibliothek und die Tolstoi-Bibliothek einen

staatlichen Zuschuss (institutionelle Förderung) gem. Art. 23 i. V. m Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO. Auch hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen.

c) Welche gesetzliche Regelung schließt die Förderung von Kooperationen zwischen kirchlich getragenen Bibliotheken und Schulbüchereien aus?

Keine, die Fördermöglichkeiten von Kooperationen von Schulbüchereien mit kirchlichen öffentlichen Bibliotheken entsprechen denen von Schulbüchereien mit öffentlichen Bibliotheken in rein kommunaler Trägerschaft.

6. a) Wie viele Kooperation zwischen schulischen und öffentlichen Bibliotheken gibt es in Bayern (bitte namentlich nennen und nach Bezirken unterscheiden)?

Aus dem Bereich der kommunal getragenen Bibliotheken sind die folgenden vertraglich geregelten Kooperationen aus dem Berichtsjahr 2016 bekannt:

Tabelle zu Frage 6a

Bezeichnung	Ort	Regierungsbezirk	Anzahl der Kooperationen
Kreisbücherei	Bad Windsheim	Mittelfranken	1
Stadtbibliothek	Erlangen	Mittelfranken	8
Stadt- und Schulbücherei	Gunzenhausen	Mittelfranken	1
Stadtbücherei	Lauf an der Pegnitz	Mittelfranken	1
Stadtbibliothek	Nürnberg	Mittelfranken	17
Stadtbücherei	Roth	Mittelfranken	1
Gemeindebücherei	Schwaig	Mittelfranken	2
Stadtbibliothek	Weißenburg	Mittelfranken	2
Gemeindebücherei	Wendelstein	Mittelfranken	1
Mediathek	Winkelhaid	Mittelfranken	1
Stadtbibliothek	Deggendorf	Niederbayern	2
Kreisbibliothek	Freyung	Niederbayern	1
Stadtbücherei	Landshut	Niederbayern	9
Stadtbibliothek im Salzstadel	Straubing	Niederbayern	36
Stadtbücherei	Bad Aibling	Oberbayern	1
Stadtbibliothek	Bad Tölz	Oberbayern	1
Stadtbibliothek	Burghausen	Oberbayern	1
Gemeindebücherei	Feldkirchen/München	Oberbayern	1
Gemeindebücherei	Gräfelfing	Oberbayern	3
Stadtbücherei	Ingolstadt	Oberbayern	1
Gemeindebibliothek	Ismaning	Oberbayern	1

Bezeichnung	Ort	Regierungsbezirk	Anzahl der Kooperationen
Stadtbücherei	Miesbach	Oberbayern	1
Stadtbücherei im Kornkasten	Mühldorf a. Inn	Oberbayern	1
Gemeindebücherei	Murnau	Oberbayern	1
Gemeinde- und Schulbibl.	Oberhaching	Oberbayern	1
Gemeindebücherei	Ottobrunn	Oberbayern	1
Gemeindebücherei	Planegg	Oberbayern	1
Stadtbücherei	Traunstein	Oberbayern	1
Gemeindebücherei	Vaterstetten	Oberbayern	1
Bibliothek	Wasserburg	Oberbayern	2
Marktbücherei	Wolnzach	Oberbayern	3
Stadtbücherei	Hof	Oberfranken	1
Stadtbücherei	Lichtenfels	Oberfranken	1
Gemeindebücherei	Oberkotzau	Oberfranken	1
Heinrich-Schaumberger-Bibl.	Rödental	Oberfranken	1
Stadtbibliothek	Cham	Oberpfalz	1
Stadtbücherei	Regensburg	Oberpfalz	1
Stadtbibliothek	Schwandorf	Oberpfalz	1
Stadtbücherei im Colleg	Dillingen a. d. Donau	Schwaben	1
Stadtbibliothek	Donauwörth	Schwaben	2
Stadtbücherei	Sonthofen	Schwaben	1
Stadtbibliothek	Gerolzhofen	Unterfranken	1
Bücherei im Alten Rathaus	Giebelstadt	Unterfranken	1
Stadtbibliothek	Lohr am Main	Unterfranken	1
Stadtbücherei	Marktbreit	Unterfranken	1
Stadtbibliothek	Marktheidenfeld	Unterfranken	2
Stadtbücherei	Würzburg	Unterfranken	3

Eine Aussage über die Zahl der Kooperationen von Schulbibliotheken und kirchlich getragenen öffentlichen Bibliotheken ist nicht möglich.

b) Sind die staatlichen Fördergrundsätze generell auf eine Kooperation zwischen kirchlich getragenen öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken anwendbar?

Die staatlichen Fördergrundsätze für die öffentlichen Bibliotheken sind auch auf eine Kooperation zwischen kirchlich getragenen öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken

anwendbar. Es bestehen in zahlreichen Orten auch Kooperationen zwischen kirchlichen öffentlichen Bibliotheken und Schulbüchereien.

c) Wie muss ein Kooperationsvertrag zwischen kirchlich getragenen Bibliotheken und Schulbüchereien ausgestaltet sein, um öffentliche Fördermittel beantragen zu können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a und den beiliegenden Mustervertrag, der im kirchlichen Bereich verwendet wird, verwiesen.

Anlage

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der ...bücherei ... und der Schulbücherei der ...schule ... im Bereich der Allg. Literaturversorgung

Schulbüchereien sind Einrichtungen der von Schulen, für deren Ausstattung und Unterhalt nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz die Sachaufwandsträger verantwortlich sind. Büchereien, die ausschließlich schulischen Zwecken dienen, dürfen nicht mit Mitteln aus dem Allg. Staatszuschussprogramm für das Öffentliche Bibliothekswesen gefördert werden.

Wenn Schulbüchereien allerdings subsidiär allgemeine Literaturversorgungsaufgaben miterfüllen und dies nachweisen, können sie als Zweigstellen der örtlichen öffentlichen Bücherei gelten und sind daher auch zuschussberechtigt. Folgende fachliche Voraussetzungen müssen in diesem Zusammenhang nachgewiesen werden:

- einheitliche Benutzungsbedingungen in der Hauptstelle und der Zweigstelle (Schulbücherei);
- identische bzw. engverwandte bibliothekarische Erschließung der Bestände;
- gegenseitiger Katalognachweis der Bestände, mindestens aber ein Gesamtkatalog aller Bestände in der Hauptstelle;
- interner Leihverkehr zwischen Haupt- und Zweigstelle;
- kontinuierliche gegenseitige Abstimmung bei den Erwerbungen;

Die Büchereiträger bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass mit der Realisierung der genannten fachlichen Mindeststandards bereits begonnen worden bzw. schon abgeschlossen worden ist. Sie werden den Sankt Michaelsbund unverzüglich informieren, wenn sie aus irgendwelchen Gründen nicht mehr eingehalten werden können, womit der Anspruch auf Förderung im Rahmen des Allg. Staatszuschussprogramms für die Schulbibliothek erlöschen würde.

..., den

.....
Büchereiträger

.....
...schule ...

.....
Sachaufwandsträger